

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Artshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Eibain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kessdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neulanneberg, Niederschönbach, Oberhermsdorf, Bohrdorf, Köpfer bei Wilsdruff, Naigich, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesseldorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speitzhausen, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropp, Wilberg.

Erscheint wöchentlich einmal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden ontags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Corpusspalte.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dieselbst.

No. 39.

Sonnabend, den 5. April 1902.

61. Jahrg.

Pferdevormusterung.

Gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 fg.) haben zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes auch in diesem Jahre Vormusterungen stattzufinden.

Als Pferdevormusterungs-Commissar für den hiesigen Bezirk ist Herr Oberstleutnant z. D. von Sandleben in Dresden ernannt worden.

Die Vormusterung wird zunächst an den nachstehend unter © genannten Orten an den dabei angegebenen Tagen und Stunden abgehalten werden. Ueber die Fortsetzung der Vormusterung an den übrigen Orten des Bezirks folgt weitere Bekanntmachung.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und an den ihm von den Ortsbehörden bzw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine **sämtlichen Pferde** zu stellen mit Ausnahme

- a) der Fohlen warblüthiger Schläge unter 4 Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c) der Hengste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e) der Vollblüter, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offizellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblutpferd laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegs-unbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neu angekauften oder neu hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Vorbesitzers als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind),
- h) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Reichshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzuräumen zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch die Artshauptmannschaft hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die activen Offiziere und Sanitäts-Offiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. die Beamten in Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie die Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
5. die Posthalte hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß;
6. die königlichen Staatsgepötte.

Alle von Landwirthen gezogenen Pferde sind als Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge anzusehen und müssen, wenn sie das dritte Jahr vollendet haben, vorgeführt werden.

Pferdebesitzer, welche ihre gesellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwingende Verhütung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat **blau ohne Geschirr, auf Trense mit zwei Zügeln** zu erfolgen. Bei Regen und Kälte können Decken aufgelegt werden. Die Mäse sind zu reinigen, aber nicht zu schmirren.

Die Herren Bürgermeister zu Meissen und Wilsdruff, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungspätzen einzufinden und dem Herrn Pferdevormusterungs-Commissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67-69 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Commissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind **alle**, auch die nicht gesellungspflichtigen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorigen Jahre als kriegsunbrauchbar bezeichnet oder die nachgewachsen oder neu angekauft worden sind —, ist zu unterzeichnen. Die vorjährige Liste ist mit zur Stelle zu bringen.

Gemeinden u. s. w., in welchen keine Pferde vorhanden sind, haben Vacatlisten (doppelt) vorzulegen. Sind nur kriegsunbrauchbare Pferde vorhanden, so sind diese in die Listen einzutragen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bez. Gutsvorstehern nur in Spalte 1, 2, 3, und event. 5b und 6, und zwar genau auszufüllen, insbesondere sind **Abzeichen, Größe** in Bandmaß, von der Hufsohle an über die Schulter bis auf die höchste Stelle des Widerristes gemessen, und **das Alter richtig** einzutragen. Der Titelbogen ist ebenfalls unter Angabe des Aushebungsbezirks auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt nur durch den Herrn Commissar.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher wollen bei der Auswahl der Musterungspätze, bei der Aufstellung und bei dem Ordnen der Pferde mit der größten Sorgfalt verfahren, damit Verletzungen von Menschen und Pferden wiedev werden, denn der Militäriskus leistet für die durch mangelhafte Anordnung entstehenden Schäden u. s. w. keinen Ersatz. Auch wollen dieselben für die Aufstellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist links am Kopfstück jedes Pferdes eine Papp- oder Holztafel mit großer, deutlicher Nummer (Nummertafel), welche von dem Herrn Musterungs-Commissar auf einige Entfernung gelesen werden kann und welche derjenigen in der Vorführungsliste genau entspricht, zu befestigen.

Die gedruckten **Bestimmungstafeln** sind, sorgfältig ausgefüllt, z. B. 1901: R. I. (mit Rothstift), Z. I. V. (mit Blaustift), Schw. Z. (mit Blaustift),

unterhalb der Nummertafel wagemrecht so, daß sie bequem gelesen werden können, breit vom Wadenstück nach dem Kehlriemen doppelt anzubinden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen, z. B. Hufentzündung, Lahm, schwere Druse u. s. w., und in Spalte 5b eine 1 zu setzen. Eine **besondere** Bescheinigung der Ortsbehörde ist nicht nöthig, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichnisse auf der ersten Seite desselben zu bescheinigen ist. Andere Bemerkungen im Verzeichnisse sind zu unterlassen.

Die Herren Vertreter der Ortsbehörden haben bei der Musterung die Listen selbst zu führen oder durch einen Schreibgehilfen führen zu lassen.

Bei nassem Wetter ist dafür zu sorgen, daß der Tisch mit den Listen u. s. w. in einem geschlossenen Raume, z. B. Scheune, Schuppen oder Stall, vor dem die Musterung stattfinden kann, steht.

Was die **Fahrzeuge** anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungspätze zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Commissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsunbrauchbare Wagen und zweispännige Geschirrzüge, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind. Ein gleicher schriftlicher Vermerk ist auf der ersten Seite der Liste (besondere Zeile) anzubringen. Es muß dem Herrn Commissar die Möglichkeit geboten sein, einzelne Wagen zu besichtigen.

Wenn bei den früheren Musterungen es vorgekommen ist, daß Stellungspflichtige unpünktlich erschienen sind, hierdurch aber die Musterungen an den einzelnen Orten verzögert worden sind, daß der Herr Commissar in den folgenden Orten nicht zur angelegten Zeit eintreffen konnte, so wollen die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die Stellungspflichtigen so zeitig beordern, daß die Aufstellung der Pferde nach der in der Vorstellungsliste angegebenen Reihenfolge $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem bekannt gegebenen Musterungsbeginne beendet ist.

Formulare zu den Pferdeverzeichnissen, sowie die erforderlichen **Bestimmungstafeln** werden den Ortsbehörden und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen **auf 2 Jahre** zugehen. Da die Beschaffung der Formulare Sache der Gemeinden u. s. w. ist, sind die Kosten dafür anher zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsleistungsgesetzes unanfechtlich bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht; etwaige Veräumnisse ihrerseits werden mit einer Ordnungstrafe von 30 Mark geahndet.

Königliche Artshauptmannschaft Meissen, am 1. April 1902.

387 B.

von Schroeter.

G.

Reiseplan für die Pferdevormusterungen 1902. Amtshauptmannschaft Meissen. — I. Theil.

Zeit.	Ort.	Zeit.	Ort.
Dienstag, 15. April		Mittwoch, 16. April	
8,30 Vorm.	Herzogswalde	9,15 Vorm.	Schmiedewalde
9,10 "	Steinbach b. Mohorn	9,40 "	Großsch
9,35 "	Helbigsdorf	10,00 "	Burghardtswalde
10,10 "	Blankenstein	10,30 "	Seeligstadt
10,45 "	Limbach	11,10 "	Taubenheim
11,15 "	Birkenhain		